



Der Bürgermeister der Gemeinde Haidershofen erlässt folgende

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480
in der geltenden Fassung
für die Friedhöfe der Gemeinde Haidershofen
in Haidershofen und Vestenthal

§ 1

Betrieb und Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe in Haidershofen und Vestenthal erfolgt durch die Gemeinde Haidershofen, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen.

§ 2

Grabarten

- 1) Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:
Erdgrabstellen für Leichen und Urnen:
 - a) Einzelgrab für 2 Leichen und Urnen
 - b) Familiengrab für 4 Leichen und Urnen
 - c) Urnengrab für 2 Urnen
 - d) Urnengrab für 4 Urnen

- 2) Sonstige Grabstellen:
 - a) Gruft für 4 Leichen und Urnen
 - b) Urnennische für 2 Urnen
 - c) Urnennische für 4 Urnen
 - d) Baumbestattung für Urnen

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Grabstellenverzeichnis auf, aus dem die Identität der auf den Friedhöfen Bestatteten, den benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgehen. Darüber hinaus liegt ein Übersichtsplan über die Einteilung der Friedhöfe, aus denen die Lage der einzelnen Grabstellen hervorgeht, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

- 2) Die Einteilung des Friedhofes ergibt sich aus dem Übersichtsplan, welcher einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung bildet.
- 3) Dem Übersichtsplan ist zu entnehmen, dass der Grababstand mindestens 0,4 m betragen muss.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der zuständigen Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.
- 2) Das Benützungsrecht berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- 3) Die Entrichtung der Grabstellengebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 bzw. 30 Jahren.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenteile innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.
- 6) Die Fristen für die Begründung, Übertragung, Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsrechtes beginnen mit dem auf das maßgebende Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginns.

§ 6

Verlängerung des Benützensrechtes

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützensrecht auf 10 Jahre verlängert.
- 2) Das Benützensrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützensberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützensrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützensrechtes werden benützensberechtigte Personen schriftlich verständigt. Ist die benützensberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde eine Verständigung durch einen dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, wird die benützensberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützensrecht abläuft, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützensrecht einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benützensberechtigten Person ist das Benützensrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.
- 2) Nach dem Tod der benützensberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützensrecht binnen dreier Monate beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend der in § 10 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung genannten Reihenfolge das Benützensrecht zuzuerkennen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützensrecht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellen (Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützensrechtes

- 1) Das Benützensrecht erlischt:
 1. Durch Zeitablauf
 2. Durch schriftlichen Verzicht
 3. Durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 4. Bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes
 5. Durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr

- 2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am jeweiligen Friedhof kundmachen.
- 3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- 4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten ab Belegung der Würde des Ortes entsprechend auszugestalten und während der Dauer des Benützungsrechtes in gepflegtem Zustand zu erhalten.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z. B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
- 3) Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- 4) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht.
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde.
 3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- 5) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwaorlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

- 6) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
- 7) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltsortes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am jeweiligen Friedhof verlautbart.
- 8) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- 9) Bei der Bepflanzung der Grabstelle ist darauf zu achten, dass die Pflanzen und Sträucher die Grabeinfassung und das Grabdenkmal/den Grabstein nicht überragen. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen ist nicht gestattet. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Sträucher beeinträchtigt, wird die Friedhofsverwaltung die benützungsberechtigte Person auffordern, die Pflanzen oder Sträucher innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- 10) Das Aufstellen von unpassenden Gefäßen wie z. B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläsern etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- 11) Bei der Baumbestattung für Urnen ist das Aufstellen von Gefäßen und Vasen, Sträuchern und Pflanzen bzw. jegliche Form der Dekoration im Bereich der Baumbestattung untersagt. Für das Aufstellen von Grabkerzen ist der dafür vorgesehene Bereich beim Gedenkstein zu verwenden.

§ 10

Bestattung

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, so fern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- 3) Die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
3. Kinder
4. Eltern
5. Die übrigen Nachkommen
6. Die Großeltern
7. Die Geschwister

§ 11

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Würde der Verstorbenen und des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 1. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
 2. Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer mit Ausnahmegewilligung der Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Transport mit gewerblichen Transportmitteln im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde.
 3. Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
 5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Therapie- oder Blindenhunde).
 6. Das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen.
 7. Die Benützung nicht gestreuter Wege bei Schneeglätte oder Glatteis.
- 2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- 3) Den Gemeindemitarbeitern ist es gestattet im Zuge der Schneeräumung der Friedhofswege den Schnee auf den angrenzenden Grabstellen abzulagern. Es ist gestattet, beim Aushub des Grabes das Aushubmaterial auf den Nachbargräbern vorübergehend zu deponieren und darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt werden.

§ 12

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfallfolgen infolge Missachtung der Friedhofsordnung. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Benützung nicht gestreuter Wege bei

Glatteis oder Schneeglätte, Diebstählen jeglicher Art, umgestürzte Grabdenkmäler und sonstige von ihren Bediensteten nicht verschuldeten Beschädigungen.

§ 13

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, BGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.08.2023 in Kraft.

Die Friedhofsordnungen vom 01.01.2006 treten mit gleichem Tag außer Kraft.



Angeschlagen am: 23. Juni 2023

Abgenommen am: 11. Juli 2023